

# L'État au moyen âge [René Fédou] / Les clefs du pouvoir au moyen âge [Jeannine Quillet]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **22 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jeden Fall ist festzuhalten, dass auch diese Konsitution nur auf eine Supplik hin ausgestellt wurde. Die päpstliche Kanzlei war keine Behörde, die Gesetzestexte hätte ausarbeiten können, sondern nur auf Anstoss durch einen Petenten tätig wurde. Es war so nur möglich ihren Erzeugnissen über eine ideologische Rechtslehre Gesetzescharakter beizulegen, aber nicht verfassungsrechtlich.

Der Verfasser behandelt im 4. Teil die Kaiserreskripte. Er stellt dabei in der Reskripttechnik zwischen kaiserlicher und päpstlicher Kanzlei keinen Unterschied fest, auch das Formular wich nur sehr wenig voneinander ab. Kaisergesetze gab es so wenig wie Papstgesetze, der Kaiser konnte nur bereits geltendes Recht anwenden. Auch die Befugnisse des Papstes unterschieden sich davon nicht grundsätzlich, sondern nur dem geistlichen Charakter seines Amtes nach.

In einem 5. Teil wendet sich der Verfasser dem «Versuch über die Entstehungszeit der Reskripttechnik» zu. Nach Referierung des Forschungsstandes beschreibt er das Reskriptwesen im «Altertum und frühen Mittelalter», im «hohen Mittelalter», im «Zeitalter des Reformpapsttums» sowie im «staufischen Zeitalter», das den eigentlichen Ausbau des päpstlichen Rechtswesens und damit auch der Reskripttechnik brachte.

Das vorliegende Werk ist ein wichtiger Fortschritt auf dem Gebiet der Reskriptforschung und der Erforschung des päpstlichen beziehungsweise kaiserlichen Kanzleiwesens und dürfte hier die weitere Forschung anregen.

*Tübingen*

*Immo Eberl*

RENÉ FÉDOU, *L'Etat au moyen âge*, Paris, Presses universitaires de France, 1971, 212 S. Collection SUP «L'Historien», n° 8.

JEANNINE QUILLET, *Les clefs du pouvoir au moyen âge*, Paris, Flammarion, 1972, 190 S. Coll. «Questions d'histoire».

Zwei Taschenbücher über den «Staat» im Mittelalter, die beide gleichermaßen empfehlenswert erscheinen! Allerdings möchte man wünschen, dass nicht nur eines, sondern beide zusammen benutzt würden; denn im Grunde genommen ergänzen sich beide Zusammenfassungen in glücklicher Weise. Jeannine Quillet geht von der «respublica christiana» aus und stellt richtigerweise die geistlichen und kirchlichen Aspekte des Problems in den Vordergrund. Ihr Blickfeld reicht von der Bekehrung Konstantins bis zur Reformation, wobei sie aufgrund ihrer anderen Arbeiten Marsilius von Padua als Beispiel herausgreift und an ihm vieles exemplifiziert. Ihr knapper Text ist eine ausgezeichnete Einführung in die Problematik, da sie es versteht, die wichtigsten Gesichtspunkte klar hervortreten zu lassen. Entsprechend den anderen Bändchen dieser Reihe wird dem Text eine kurze Chronologie vorangestellt und im zweiten Teil (ab S. 127) werden neben einigen wenigen Quellen eine Reihe strittiger Problemkreise speziell erörtert. Neben erläuternden bibliographischen Angaben enthält das Bänd-

chen auch einige Übersetzungen lateinischer Termini technici. Als Einführung in die zentralen Probleme der mittelalterlichen politischen Strukturen muss das Büchlein dem Studenten und Gymnasiallehrer sehr empfohlen werden.

Ebensosehr können wir das Bändchen von René Fédou empfehlen, das auf ganz andere Weise seine Leser in den Problembereich einführt. Fédou wählt eine Reihe von Themen aus, die zur Beurteilung des «Staates» von Bedeutung sind. Sein Schwergewicht liegt eindeutig im frühen MA, beginnt er doch seine Darstellung mit den Fragen der Kontinuität der Antike im frühen MA. Die Basis der frühmittelalterlichen Herrschaft sieht er im Geblütsrecht, der Wahl und der Krönung, wobei er den Problemen des Erbrechts einen besonderen Unterabschnitt widmet. Im frühen Lehenswesen sieht Fédou eine Restauration des antiken «Staates» mit den Mitteln der frühmittelalterlichen Adelsgesellschaft. Erst nach der Behandlung dieser Grundfragen wird das 4. Kapitel «la cité de Dieu» betitelt. In diesem Zusammenhang wird auf fünf Seiten die Emanzipation des Staates von der Kirche vom 12. bis zum 15. Jahrhundert behandelt, welchen Fragenkreis Jeannine Quillet in den Vordergrund gestellt hat. Nach einem Kapitel über das Reich wendet Fédou sich den Zentralisationstendenzen und den Anfängen des Beamtentums zu. Hier hebt er die Bedeutung des Notariatswesens und der Juristen besonders hervor und macht richtigerweise darauf aufmerksam, dass damit zwar bürgerliche Schichten auf den Staatsapparat Einfluss errungen hätten, aber keineswegs allein die Beamten gestellt hätten. Interessant sind seine Ansichten über den Staat und die Nation, wobei man ihm wie anderen nicht ganz beistimmen kann, da er unter Nation gleicherweise Nation im Sinne einer Sprachgemeinschaft wie auch Stämme und regionale Gemeinschaften versteht.

Hier wird in einem Satze auch der Eidgenossenschaft gedacht, der in seiner groben Vereinfachung besser gestrichen worden wäre. Bei der Behandlung des Verhältnisses von Herrschern und Untertanen und den Fragen der ständischen Vertretungen werden die Stände des Reiches und der Reichstag vergessen oder übergangen, was eine etwas einseitige Betrachtung zur Folge hat. Im Schlusskapitel zeigt Fédou auf, welche Beziehungen und Beeinflussungen der Wirtschaft durch den mittelalterlichen «Staat» sich aufzeigen lassen.

Leider geht Fédou nicht eigentlich auf das Problem des Wandels vom «Personenverbandsstaat» zum Territorialstaat ein, obgleich er diesen Fragenkreis mehrfach berührt. Auch bei Jeannine Quillet kommt dieser Aspekt zu kurz. Vor allem Fédou, aber auch Quillet sprechen von Souveränität in einem sehr extensiven Sinn des Wortes. So übersetzt Fédou einmal sogar potestas mit souveraineté. Dadurch erhält der mittelalterliche «Staat» weit mehr eigentlich staatliche Elemente zugeordnet als ihm zukommen. Obgleich die mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen mit modernen Begriffen geschildert werden müssen, so sollte man sich doch darüber klar sein, dass

weder dem Begriff noch der Sache nach der «Staat» im modernen Sinne existiert hat, auch wenn aus den mittelalterlichen Herrschaften und Reichen zum grossen Teil später einmal Staaten wurden. So legitim es ist, den allerersten Anfängen politischer Institutionen nachzuspüren, so drängt sich dem Rezensenten doch die Frage auf, ob in dieser Hinsicht nicht vielfach etwas übertrieben wird; denn der souveräne Staat ist doch weit mehr eine Erscheinung der frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts als des Mittelalters. Personenrechtliche Denkkategorien würden es erlauben, stärker zwischen Herrschaft und Staat zu unterscheiden. Diese Bemerkungen widersprechen zwar der allgemeinen Tendenz, die allerfrühesten Anfänge aller Erscheinungen aufzuspüren und die späteren Differenzierungen hintanzusetzen, aber sie müssen doch angebracht werden.

Basel

Karl Mommsen

ROBERT-HENRI BAUTIER et JANINE SORNAY, *Les sources de l'histoire économique et sociale du moyen âge*. Tome I, *Provence – Comtat Venaissin – Dauphiné – Etats de la Maison de Savoie*. Vol. I, *Archives des principautés territoriales et archives seigneuriales*. Vol. II, *Archives ecclésiastiques, communales et notariales. Archives des marchands et des particuliers*. Paris, Editions du C.N.R.S., 1968 et 1971. Gd in-8°, CVI + 1461 p. en 2 vol., cartes, croquis, tableau (Publié par l'Institut de recherche et d'histoire des textes et le Centre de recherches historiques de l'Ecole pratique des hautes Etudes, VI<sup>e</sup> section).

Ce sont les prémisses d'une entreprise monumentale, originale et significative des voies nouvelles de l'historiographie que nous présentons ici.

Les inventaires d'archives sont d'ordinaire élaborés par fonds, par dépôts, par régions administratives. Ils sont rarement conçus en fonction d'un secteur déterminé de la recherche historique, sinon pour des sujets précis et limités. Or, la collection qu'inaugurent les deux volumes sous revue se propose de répertorier l'ensemble des sources médiévales de l'histoire économique et sociale de la France (jusqu'à 1500, date «couperet», arbitraire mais commode). Ainsi, à l'échelle d'un grand pays et pour l'une des grandes divisions chronologiques de l'histoire, c'est un domaine entier de la recherche, et l'un des plus vastes, qui sera couvert: la formule est donc tout à fait nouvelle, sans précédent, en tout cas de cette envergure. On admettra que Robert-Henri Bautier, le maître de l'œuvre, et ses compagnons (M<sup>me</sup> Sornay, mais aussi Jean Glénisson, Didier Ozanam, et bien d'autres) ne manquent ni d'ambition, ni de courage. Ancien conservateur aux Archives nationales, aujourd'hui professeur à l'Ecole des Chartes, spécialiste réputé des foires de Champagne et de l'histoire du commerce méditerranéen à la fin du moyen âge, visiteur infatigable des dépôts d'archives de France et de Navarre – et d'ailleurs –, R. H. Bautier est bien l'homme de la situation: ces deux volumes apportent la preuve de son érudition, et de son efficacité.